

Mitsegelvereinbarung

Zwischen *Peter Veit Segelreisen*, im Folgenden *Veranstalter* genannt, und dem u.g. Mitsegler wird die Mitsegelvereinbarung zur Segelreise-Nr.: _____ geschlossen:

Mitsegler:

Diese Mitsegelvereinbarung ist von jedem Teilnehmer zu unterschreiben!

Name: (Alle) Vorname(n):

Straße, Hausnr: PLZ: Wohnort:

Land:

Diese Mitsegelvereinbarung regelt Kosten und Haftung der gesamten Crew untereinander. Grundsätzlich schützt eine Mitseglervereinbarung vor Ansprüchen untereinander, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt sind.

1. Törnkosten

- a) Der Preis umfasst die Nutzung des Schiffes, inklusive aller seiner Einrichtungen, den Kojenplatz und die Verantwortung des Skippers.
- b) Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam. Dies sind insbesondere die Charterkosten, Endreinigung, Kurtaxe, und sonstige Gebühren. Ferner sind dies auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können und etwaige Kosten im Schadensfall gegenüber Dritten, Personen oder Sachgegenständen, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.
- c) Zur Bestreitung der Ausgaben vor Ort (das sind u.a.: Einkäufe für Verpflegung an Bord, Hafengeld, Gebühren, Ein- Ausklarierungen, Passagegebühren, Treibstoff, ggf. Wasser und Gas) wird eine Bordkasse in Landeswährung eingerichtet. Jeder Teilnehmer ist zu gleichen Teilen zur Einzahlung verpflichtet. Je nach Bedarf beträgt der Anteil an der Bordkasse ca. 200,- Euro pro Person und Woche. Dieser Betrag hängt stark von den Preisstrukturen im jeweiligen Reiseland ab. Der Skipper wird über die Bordkasse versorgt und ist von der Einzahlung in die Bordkasse befreit.
- d) Mit der Unterzeichnung des Kojenchartervertrags/Rechnung und der Mitsegelvereinbarung und dem Eingang Ihrer Anzahlung bei uns, wird der Vertrag verbindlich. Nichtbezahlung einer fälligen Rechnung gilt als eine Annullierung und berechtigt uns zum Rücktritt, es tritt die für diesen Zeitpunkt gültige Rücktrittsklausel in Kraft.
- e) Die Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt Zug um Zug.

2. Rücktrittsklausel

- a) Tritt ein Teilnehmer die Reise nicht an, so werden die gesamten Kosten fällig. Alle durch den Rücktritt verursachte Kosten (z.B. Selbstbehalt der Reiserücktrittsversicherung, Umbuchungskosten, Stornokosten, ...) sind durch den zurücktretenden Mitsegler zu tragen.
- b) Der Mitsegler kann vom Vertrag zurücktreten und eine taugliche Ersatzperson benennen. Dies ist zuvor mit dem *Veranstalter* abzustimmen. Alle daraus entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zulasten des zurücktretenden Mitseglers.

3. Schiffsführer

Verantwortlicher Schiffsführer ist der Skipper Peter Veit. Der Skipper versichert, dass er die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen besitzt, um die Yacht unter Segel und Motor sicher zu führen. Er weist die Mitsegler in die Bedienung der Yacht ein und führt eine gründliche Sicherheitseinweisung durch. Der Skipper vertritt die Interessen des *Veranstalters*.

4. Pflichten der Mitsegler

- a) Jeder Mitsegler beachtet die Anweisungen des Skippers und informiert ihn (beziehungsweise den jeweiligen Wachführer / CO-Skipper) in unklaren Situationen. Jeder Mitsegler achtet auf seine persönliche Sicherheit und trägt bei Bedarf bzw. auf Anweisung des Skippers Rettungsweste und Lifebelt.
- b) Der Mitsegler erklärt ausdrücklich, dass er sich in einer guten gesundheitlichen Verfassung befindet.
- c) Der Mitsegler erklärt ausdrücklich, dass er mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung schwimmen kann.

5. Haftung

- a) Jeder Mitsegler fährt auf eigene Gefahr mit und verzichtet auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Skipper, die anderen Mitsegler, selbst wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Außerachtlassung von gesetzlichen Bestimmungen verursacht wurde. Dieser Verzicht umfasst auch die Ansprüche mittelbar Geschädigter, die aufgrund Gesetzes Unterhaltsansprüche oder Dienstleistungsansprüche gegen einen Mitsegler haben oder haben können. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden vorsätzlich verursacht wurden oder von einer Versicherung getragen werden
- b) Der *Veranstalter* haftet nicht für höhere Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Streik, Naturereignisse und Schifffahrtsbeschränkungen, die nach Vertragsabschluß in Kraft treten oder bekannt werden.
- c) Alle Mitsegler haften im Rahmen ihrer Kautions- und Selbstbeteiligung gemeinsam zu gleichen Teilen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Auffüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des *Veranstalters*

Ich anerkenne die Mitsegelvereinbarung, Kojenchartervertrag und Mitsegelverständnis/Törn-Knigge.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitseglers

Ort, Datum

Peter Veit Segelreisen